

SATZUNG

des
SV Liegau-Augustusbad 1951 e.V.



**beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
16.01.2020**

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen "SV Liegau-Augustusbad 1951 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Liegau-Augustusbad.
- (3) Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichtes Dresden unter der Reg.Nr: VR 8500 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Bautzen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (2) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es insbesondere:
 1. den Sportbetrieb nachhaltig zu führen und organisieren. Im Vordergrund steht dabei, den Sport und seine Entwicklung vor allem im Jugendbereich zu fördern und durch spezifische sowie überfachliche Qualifizierungen zu sichern,
 2. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Mitgliedern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung zu regeln und zu fördern,
 3. den Freizeit- und Breitensport zu fördern und
 4. die Integration und Vielfalt zu fördern sowie Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung zu verhindern und zu beseitigen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen aktiven Sport betreiben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein vom Vorstand abgelehnter Antrag kann auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gestellt werden, über den dann die Versammlung entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch den Tod bei natürlichen Personen,
 2. durch Auflösung bei juristischen Personen,
 3. durch freiwilligen Austritt,
 4. durch Ausschluss oder
 5. mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Offene Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen. Eine volle oder teilweise Beitragsrückvergütung findet nicht statt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es muss dafür ein wichtiger Grund vorliegen.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 2. schwere Schädigung des Vereinssehens,
 3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie
 4. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
 1. Der Jahresbeitrag wird bis Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hälftig in den Monaten Februar und Juli für das laufende Geschäftsjahr fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Wirkung ab 01.01.2021 wird der volle Jahresbeitrag zum 1. Januar eines Geschäftsjahres fällig und im Februar des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Rückerstattung bei Vereinsaustritt nach dem 1. Januar eines Geschäftsjahres findet nicht statt.
 2. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Sie wird durch den Vorstand

- beschlossen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
 4. Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich in besonderen Fällen, falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Höhe der auf den Einzelnen entfallenen Umlage darf jedoch nicht die Hälfte des Jahresbeitrages überschreiten.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an der Erhaltung und Pflege der Sportstätten mitzuarbeiten oder zur Organisation und Durchführung von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen beizutragen. Hierzu leistet jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Fußball, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, zehn Arbeitsstunden pro Jahr. Der Vorstand informiert über Arbeitseinsätze mittels Aushang am Standort der Sportanlage (Zum Sportplatz 14, 01454 Radeberg OT Liegau-Augustusbad). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Zusatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden in der Beitragsordnung festgelegt werden. Über die Erhebung des Zusatzbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

D. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Aushang am Standort der Sportanlage (Zum Sportplatz 14, 01454 Radeberg OT Liegau-Augustusbad) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl eines neuen Vorstands (aller zwei Jahre),
 5. Wahl der Kassenprüfer (aller zwei Jahre),
 6. Berichte aus den Sportabteilungen sowie
 7. Anträge und Vorschläge der Mitglieder (bei Bedarf).

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (5) Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Die Vertretung durch eine andere Person ist unzulässig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, welche gleichberechtigt vertretungsberechtigt sind.
 1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Zur Gültigkeit von Verträgen sind die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
 3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Kreditaufnahme berechtigt. Bei Kreditaufnahme ist der erweiterte Vorstand rechtzeitig zu hören und es bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern aus den einzelnen Abteilungen, dem Jugendleiter und dem Schatzmeister, insofern dieses Amt nicht durch einen der geschäftsführenden Vorstände ausgeübt wird, zusammen.
 1. Die Abteilungsleiter führen die vorhandenen Abteilungen des Vereins.
 2. Der Jugendleiter betreut die noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im Vorstand zu vertreten.
- (4) Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Berufungsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Beendigung der Berufungsperiode einen Nachfolger einsetzen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Vorstandssitzung

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig; beim erweiterten Vorstand muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Eine Auszahlung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Ortsteil Liegau-Augustusbad zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwenden muss. Bei einer Fusion geht das Vermögen in den neuen Verein über.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 18 Haftpflicht

Für bei der Nutzung der Sportstätten und Vereinsgebäude entstandene Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungsversionen erloschen.

Liegau-Augustusbad, den 16.01.2020